

5. Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs

- 5.1 Flächenhaftes Pflanzgebot (PFG), § 9 Abs.1 Nr.25 a) BauGB
Die im Plan mit Pflanzgebot (PFG) belegte Fläche ist mit standortgerechten heimischen Obst- oder Laubbäumen gemäß unten stehender Pflanzenauswahlliste zu bepflanzen. Die im Lageplan festgesetzte Pflanzgebotsfläche (PFG) darf unterbrochen werden, soweit dies für die Herstellung von Zufahrten zu den angrenzenden Flurstücken notwendig ist.
- 5.2 Pflanzgebot für Einzelbäume
Die im Lageplan dargestellten Einzelbäume dürfen in der Lage verändert werden, soweit dies für die Herstellung von Zufahrten zu den angrenzenden Flurstücken notwendig ist. Für die Einzelbäume sind Bäume 1. Oder 2. Ordnung gemäß unten stehender Pflanzenauswahlliste, oder standortgerechte, heimische Obstbaumsorten zu verwenden.
- 5.3 Pflanzgebot für Sträucher und Büsche zu Sichtschutzzwecken
Die im Lageplan dargestellten Einzelsträucher und -büsche sind an den gekennzeichneten Standorten zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung „Sichtschutz“ dicht anzupflanzen. Für die Sträucher sind die Sorten gemäß unten stehender Pflanzenauswahllisten zu verwenden, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen, so dass ihrer Zweckbestimmung permanent nachgekommen wird.
- 5.4 Flächenhaftes Pflanz(bindungs-)gebot (PFB / PFG), § 9 Abs.1 Nr.25 b) BauGB
Die im Plan mit Pflanz(bindungs-)gebot (PFB / PFG) belegte Fläche ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind gleichwertig oder durch heimische, standortgerechte Arten gemäß unten stehender Pflanzlisten zu ersetzen. Zur Sicherstellung der Eingrünung und keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbilds sind zusätzlich zu den Pflanzbindungen im Bereich der PFB / PFG-Fläche initiale Gehölzpflanzungen gemäß den unten stehenden Pflanzlisten vorzunehmen.
- 5.5 Dachbegrünung
Vorgaben zur Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern werden unter den örtlichen Bauvorschriften geregelt. Hierbei sind die Pflanzen gemäß Pflanzliste zu verwenden.
- 5.6 Erhalt und Pflege der Pflanzungen
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 5.7 Pflanzlisten

Sträucher, freiwachsende Hecken

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Traubenholunder
Syringa vulgaris	Gemeiner Flieder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasserschneeball

Geschnittene Hecken

Carpinus betulus
Ligustrum vulgare

Hainbuche
Gewöhnlicher Liguster

Berankung von Fassaden

Schling-, Rank- und Kletterpflanzen

Wilder Wein, Efeu, Knöterich, Clematis, u.a.

Bäume 1. Ordnung

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Fagus silvatica
Prunus avium
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Spitzahorn
Bergahorn
Rotbuche
Vogelkirsche
Winterlinde
Sommerlinde

Bäume 2. Ordnung

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Malus silvestris
Prunus padus
Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica

Feldahorn
Sandbirke
Hainbuche
Holzapfel
Traubenkirsche
Mehlbeere
Eberesche
Speierling

6. Immissionsschutz § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

Für die Außenbeleuchtung sind aus Gründen des Insektenschutzes „insektenfreundliche“ Leuchtmittel mit streulichtarmer, insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum (z.B. staubdichte Natriumdampflampen) zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass keine insektentötenden Lampengehäuse verwendet werden.